

Lilienthalgasse 28/12, 8020 Graz, Tel.+43(316)207025  
Homepage: <http://www.oemgv.at>, E-Mail: [oemgv@oemgv.at](mailto:oemgv@oemgv.at)

## Satzungen des ÖMGV Änderungen 03/2025

### § 8 DER VERBANDSTAG

Der ordentliche Verbandstag des ÖMGV findet alle 3 Jahre statt. Die Einladung aller Stimmberechtigten erfolgt schriftlich mindestens 3 Monate vor dem festgesetzten Termin. Sie hat den Ort, die Zeit und die Tagesordnung zu beinhalten, ferner die Antragsbestimmung und die Bestimmungen über das Stimmrecht.

Mit der Einberufung bzw. Beschlussfassung zum Verbandstag hat der Bundesvorstand das Wahlkomitee einzuberufen, das aus je einem Vertreter aller Landesverbände besteht. Dem Wahlkomitee gehört weiters ein Vertreter des Bundesvorstandes in beratender Eigenschaft an.

Das Wahlkomitee ist in seiner Tätigkeit an die Bestimmungen der Wahlordnung (§ 10) gebunden.

Ein außerordentlicher Verbandstag kann einberufen werden, so oft dies die Führung der Verbandsgeschäfte erfordert. Die Beschlussfassung hierüber obliegt dem Bundesvorstand. Ein solcher Verbandstag muss einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigten es schriftlich unter Angabe einer satzungsgemäß vertretbaren Begründung beantragt oder wenn der Kontrollausschuss einen außerordentlichen Verbandstag, gleichfalls mit schriftlicher Begründung, beim Bundesvorstand begehrt. Ein außerordentlicher Verbandstag ist binnen 6 Wochen ab dem Tag der schriftlich begründeten Antragstellung vom Bundesvorstand zu beschließen. Anträge der ordentlichen Mitglieder zur Tagesordnung des Verbandstages sind spätestens 4 Wochen vor dem Verbandstag schriftlich bei der Geschäftsstelle des ÖMGV einzubringen. Das Antragsrecht steht allen stimmberechtigten Landesverbänden des ÖMGV zu. Die Geschäftsstelle des ÖMGV ist verpflichtet, die Anträge am nächsten Werktag und in elektronischer Form gesammelt an die Geschäftsstellen der einzelnen Landesverbände weiterzuleiten. Die Berichte zum Verbandstag sind nach Möglichkeit schriftlich vorzulegen, wenn nicht mündliche Berichterstattung vorgesehen ist. Der Finanzbericht muss immer schriftlich erstattet werden. Die schriftlichen Berichte sind mindestens 3 Wochen vor dem Verbandstag den teilnahmeberechtigten Delegierten bzw. Stimmberechtigten zuzustellen.

Beim Verbandstag gestellte Anträge können nur dann Behandlung finden, wenn dies mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Stimmberechtigt sind die Verbände des ÖMGV (gemäß § 3 Z 1) durch den Präsidenten als Grundstimmrecht und je

Mitglied in den Landesverbänden wie folgt:

11-45 Mitglieder-Lizenzen 1 zusätzliche Stimme

46-160 Mitglieder-Lizenzen 2 zusätzliche Stimmen

161-280 Mitglieder-Lizenzen 3 zusätzliche Stimmen

281- Mitglieder-Lizenzen 4 zusätzliche Stimmen

**Delegierte, ferner die Mitglieder des Bundesvorstandes und des Kontrollausschusses.**

Die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben nur beratende Stimmen.

Die Stimmberechtigten sind zu Beginn des Verbandstages namentlich bekanntzugeben. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen. Beschlüsse werden, sofern in den Satzungen nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Das aktive und passive Wahlrecht wird mit dem vollendeten 18. Lebensjahr erreicht. Der Verbandstag ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten beschlussfähig. Ist die Beschlussfähigkeit zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht gegeben, so findet eine halbe Stunde später am gleichen Ort und mit der gleichen Tagesordnung ein Verbandstag statt, der ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig ist.

#### § 11 DER BUNDESVORSTAND

Der Bundesvorstand ist nach dem Verbandstag das höchste Organ des Verbandes. Er ist für die gesamten Verbandsangelegenheiten zwischen den Verbandstagen zuständig und bedient sich zu deren Durchführung der in den

Satzungen erwähnten Verbandsorgane.

Dem Bundesvorstand gehören an: –

- Präsident/in (SR)
- Vizepräsident/in (SR)
- Schriftführer/in (Sekretärin der Geschäftsstelle gleichlautend ) (SR)
- Schriftführer/in Stellvertreter
- Finanzreferent/in – (SR)
- Finanzreferent/in Stellvertreter
- Sportdirektor/in (SR)
- Referent/in für Jugend und Breitensport (SR)
- Referent/in für Lizenzwesen
- IT-Beauftragte/r –

Positionen im Bundesvorstand die mit SR gekennzeichnet sind haben ein Stimmrecht im Vorstand des ÖMGV. Stellvertreter ohne Stimmrecht erhalten das Stimmrecht wenn die Hauptfunktion vertreten wird. Im Bundesvorstand haben bis auf, den/die Schriftführer/in Stellvertreter sowie den/die Finanzreferent/in Stellvertreter alle Mitglieder Stimmrecht, der Vorsitzende stimmt mit. Der/die Schriftführer/in Stellvertreter sowie der/die Finanzreferent/in Stellvertreter haben nur dann ein Stimmrecht, wenn sie den/die Schriftführer/in bzw. den/die Finanzreferent/in vertreten. Die Mitglieder des Bundesvorstandes sind verpflichtet, ihre Funktion auszuüben und die Interessen des ÖMGV in vollem Umfang zu vertreten. Bundesvorstandsmitglieder, die gegen diese Bestimmungen verstoßen und ihre Funktion trotz schriftlicher und nachweislicher Verwarnung durch den Bundesvorstand nicht ausüben, obwohl sie hierzu in der Lage wären, sowie Bundesvorstandsmitglieder, die den ausgeschriebenen Sitzungen des Bundesvorstandes dreimal unentschuldig fernbleiben, können aus dem Bundesvorstand ausgeschlossen werden. Hierzu ist allerdings eine Zweidrittelmehrheit der im Bundesvorstand Stimmberechtigten erforderlich.

Scheidet während einer Funktionsperiode ein Bundesvorstandsmitglied aus, wird das freigewordene Mandat durch Kooptierung durch den Präsidenten ergänzt. Ergänzungswahlen für den Präsidenten und den Vizepräsidenten sind nur bei einem Verbandstag möglich.

Der Bundesvorstand bleibt bis zur Konstituierung des neu gewählten Bundesvorstandes im Amt. Die Konstituierung des neu gewählten Bundesvorstandes hat daher zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erfolgen. Der Bundesvorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf, mindestens aber dreimal jährlich ab. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten. Sie muss erfolgen, wenn sich mindestens die Hälfte der Bundesvorstandsmitglieder für die Einberufung der Sitzung schriftlich ausspricht. Der Bundesvorstand hat

über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, sofern hierfür nicht ein Verbandstag erforderlich ist, zu entscheiden.

Seine Tätigkeit ergibt sich aus dem Zweck des Verbandes und den Beschlüssen des Verbandstages. Er überwacht die Einhaltung der vom Verbandstag gefassten Beschlüsse und deren Durchführung, gewährleistet die Einhaltung der Satzungen in allen Verbandsbereichen, prüft die Tätigkeit der nachgeordneten Verbandsorgane und leitet diese in der grundsätzlichen Tätigkeit. Er ist berechtigt, Beschlüsse der nachgeordneten Verbandsorgane aufzuheben, wenn diese mit den Statuten oder Verbandsbestimmungen im Widerspruch stehen oder dem ÖMGV Nachteile dadurch erwachsen können. Der Bundesvorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er genehmigt die Geschäftsordnung aller nachgeordneten Verbandsorgane und die grundsätzlichen Bestimmungen des ÖMGV. Hierfür ist im Bundesvorstand eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Die Beschlüsse des Bundesvorstandes sind für alle Mitglieder des ÖMGV sowie für alle Verbandsorgane und Einrichtungen des Verbandes verbindlich, sofern nicht gesetzliche Rechte beeinträchtigt werden. Alle Beschlüsse sind in Protokollen festzuhalten. Die Beschlüsse des Bundesvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Sitzungen des Bundesvorstandes sind nicht öffentlich. Die Einberufung und Protokollierung obliegt der Schriftführung. Den Vorsitz im Bundesvorstand führt der Präsident. Die Vertretung bei Verhinderung des Präsidenten erfolgt durch den Vizepräsidenten. In der Geschäftsführung wird der Präsident vom Vizepräsidenten unterstützt. Der Schriftverkehr allgemeiner Art wird durch die Geschäftsstelle abgewickelt. Schriftstücke mit verbindlichem Inhalt zeichnet der Präsident oder dessen Vertreter gemeinsam mit einem zweiten vertretungsbefugten Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer/Generalsekretär.

Schriftführer (Sekretär/in der Geschäftsstelle), Finanzreferent/in und andere dienstrechtlichen Funktionsposten werden von folgenden Vorstandsmitgliedern;

- Präsident-Geschäftsführer,
- Vizepräsident

im Rahmen eines Dienstverhältnisses bestellt.

Die Entlohnung wird seitens des Präsidenten mit Abstimmung des Wirtschaftstreuhanders aufgrund „Basis Kollektivvertrag“ vereinbart. Dazu erfolgt als Grundlage ein Arbeitsvertrag der seitens des Wirtschaftstreuhanders bereitgestellt und von den Mitarbeitern/innen und dem ÖMGV gezeichnet wird. In allen Finanzangelegenheiten zeichnet der Präsident oder Geschäftsführer oder dessen Vertreter oder der Generalsekretär gemeinsam mit dem Finanzreferenten/in. In besonders dringenden Fällen und wenn dem ÖMGV Nachteile erwachsen können, kann der Präsident =Geschäftsführer oder dessen Stellvertreter in Einzelfällen ex praesidio Entscheidungen fällen. Entscheidungen dieser Art sind jedoch nur dann gültig, wenn sie im Einvernehmen mit dem zuständigen Vorsitzenden der jeweiligen ständigen Verbandsinstitution, in allen Finanzangelegenheiten gemeinsam mit dem Finanzreferenten getroffen werden. Für Grenzbeträge und Verträge mit Dritten gelten keine festen Wertgrenzen, wenn diese durch das hauptamtliche Management oder das Leitungsorgan abgeschlossen werden.“

In der nachfolgenden Sitzung des Bundesvorstandes ist hierüber zu berichten, um die Beschlussfassung und die Beschlussdeckung bzw. die Budgetmittel laut Voranschlag pro Jahr zu gewährleisten. Hierzu ist maßgebend die Fördermittelbeantragung und Genehmigung vorab durch die Bundessport GesmbH das

als Grundlage für vertragliche Vereinbarungen dient ( Beispiel; Anmietung von Lagerboxen aufgrund Förderzusage durch die BSG ).

### § 11a Interessenskonflikte:

Definition ernsthafter Interessenskonflikte :

Interessenskonflikte entstehen, wenn Verbandsmitarbeitende und Vorstandsmitglieder private ökonomische oder persönliche Interessen haben oder zu haben scheinen, die eine integre, unabhängige und zielgerichtete Erfüllung ihrer Pflichten als Verbandsmitarbeitende beeinträchtigen. Private oder persönliche Interessen umfassen jeden möglichen Vorteilerlangung für sich. Besteht ein ständiger Interessenkonflikt, so kann die davon betroffene Person nicht Mitglied des ÖMGV Vorstands sein.

Besteht hingegen nur in seltenen Einzelfällen ein Interessenkonflikt, so wird dies dokumentiert.

Es gelten folgende Regeln:

1. Private Interessen – seien sie ideeller oder wirtschaftlicher Natur – und die Interessen des ÖMGV sind strikt zu trennen. Schon der bloße Anschein, Mitglieder des ÖMGV-Vorstands würden Entscheidungen für den ÖMGV nicht objektiv und frei von persönlichen Interessen treffen, sollte tunlichst vermieden werden.
2. Die Vorstandsmitglieder legen in einem öffentlich zugänglichen Interessenregister alle materiellen und nicht materiellen Interessen, die aufgrund ihrer jeweiligen Aufgabe im ÖMGV zu einem Interessenkonflikt führen oder als solcher wahrgenommen werden können, offen.
3. Wenn bei einer konkreten Aufgabe/Entscheidung persönliche Interessen berührt werden können, ist dies offenzulegen und zu klären, ob eine Teilnahme an der Beratung und Entscheidung möglich ist bzw. die Aufgabe einem anderen übertragen wird. Dieser Vorgang wird im jeweiligen Sitzungsprotokoll dokumentiert.
4. Die Mitglieder des ÖMGV Vorstands unterlassen alle Maßnahmen, insbesondere private Geschäfte, die den Interessen des ÖMGV entgegenstehen oder Entscheidungen bzw. die Tätigkeit für den ÖMGV beeinflussen können bzw. dieser entgegenwirken.
5. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfer\*innen (und deren Familienmitgliedern) und dem ÖMGV müssen vom Bundesvorstand ausdrücklich genehmigt werden (siehe § 11 Satzungen ÖMGV Statuten).

Beispiele für Interessenskonflikte :

Interessenskonflikte können sich beispielsweise aus folgenden Konstellationen ergeben:

- Persönliche Verbindung zu einem Sponsor
- Persönliche Verbindung zu Medien
- Persönliche Verbindung zu einem Geschäftspartner des ÖMGV
- Verwandtschaftsverhältnis zu einem Kader-Athleten/zu einer Kader-Athletin
- Tätigkeiten in einer konkurrierenden Organisation bzw. Funktionen, die dem Ansehen des ÖMGV entgegenwirken können

- Durch Empfehlen von Konkurrenten des Ausrüsters des ÖMGV, z.B. durch Trainer\*innen, die dadurch Kooperationsangeboten von Partnern des ÖMGV entgegenwirken. Offenzulegen sind ebenfalls persönliche Beziehungen, die über die im Sport übliche Verbundenheit hinausgehen, sowie persönliche Interessen, die mit Mitgliedern, Sportverbänden, Kunden, Lieferanten, Dienstleistern oder sonstigen Geschäftspartnern sowie Gesellschaftern und/oder Aufgabenbereichen des ÖMGV in Zusammenhang stehen und zu einem Interessenkonflikt im Einzelfall führen können. 11 b Geschenkkannahme:  
Siehe Richtlinien laut Beilage als PDF

#### § 14 KONTROLLAUSSCHUSS

Der Kontrollausschuss besteht aus den Landesverbänden und vereinigt die Funktion des Aufsichtsorgans im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Jeder Landesverband entsendet eine natürliche Person (Präsident/in oder Vizepräsident/in) in den Kontrollausschuss, den er jederzeit wieder gegen einen anderen Vertreter austauschen kann. Der Kontrollausschuss wählt sich seinen Vorsitzenden selbst.

Aufgabe des Kontrollausschusses ist die Überwachung aller Organe des ÖMGV im gesamten Tätigkeitsbereich. In begründeten Fällen kann der Kontrollausschuss die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages beim Bundesvorstand beantragen. Die Mitglieder des Kontrollausschusses sind berechtigt, an allen Sitzungen (erweiterte Vorstandssitzung) der Verbandsorgane mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Teilnahme muss ihnen von den Organen ermöglicht werden. Sie sind zur Berichterstattung beim Verbandstag verpflichtet und stellen gegebenenfalls den Entlastungsantrag.

Die Rechnungsprüfung erfolgt über einen anerkannten Wirtschaftstreuhänder und Mitglied der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftstreuhänder in Österreich.

Dem Steuerberater sind sämtliche Kontoauszüge und Rechnungen für eine ordnungsgemäße Buchhaltung zur Verfügung zu stellen.

Mit Ablauf eines Jahres sind Aufzeichnungen und Abschlüsse vom Steuerberater zu erstellen und gegebenenfalls auf Antrag dem Kontrollausschuss in einer gesonderten Sitzung mit Abstimmung des Präsidenten und dem/die Finanzreferenten bereit zu stellen. Unterschieden wird bei der Buchhaltung zwischen Eigenmittel (Mitgliedsbeiträge und Turnierabgaben) und Bundesfördermittel zweckgebunden von der Bundessport GesmbH die im Zuge eines Fördervertrages bereitgestellt werden. Die Sitzung findet ausschließlich bei der mit Vertretung beauftragten Steuerberatungskanzlei statt.

#### § 14a Förderkontrolle

Die Fördernehmer sind verpflichtet die zweckgewidmete Verwendung der Fördermittel, sowohl zahlen-mäßig als auch inhaltlich zu dokumentieren und am Anfang des Folgejahres an die BSG zu übermitteln. Auf Basis der übermittelten Dokumente werden alle abgerechneten Positionen/Belege auf mehrere Aspekte hin überprüft. Ziel der Kontrolle ist es, durch eine risikoorientierte Vorgehensweise ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise zu erhalten, sodass die widmungsgemäße Verwendung gem. § 23 Abs. 4 BSFG 2017 bestätigt werden kann.

Auf inhaltlicher Kontrollebene arbeitet die Abteilung Finanzen, Recht und Kontrolle in enger Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen. Zur Sicherstellung der Korrektheit der übermittelten Verwendungsnachweise werden zufalls-basiert als auch bewusst, Belegstichproben ausgewählt und überprüft. Die Prüfung der Belege erfolgt in den Räumlichkeiten der BSG (wenn der Fördernehmer diese per E-Mail, Post oder persönlich über-mittelt) oder direkt beim Fördernehmer. Zu jedem über-prüften



Österreichischer  
Minigolf Sport Verband



Lilienthalgasse 28, 8020 Graz, Tel. +43650/829 15 74  
Homepage: <http://www.minigolf-web.at>; E-Mail: [oebgv@oebgv.at](mailto:oebgv@oebgv.at)

Beleg wird auch der vollständige Zahlungs-fluss an den Letztempfänger kontrolliert. Zusätzlich zur Stichproben-prüfung werden vertiefte Prüfungen bis hin zu Vollprüfungen durchgeführt.

**ZVR - 715493174**

---

Bankverbindung: Sparkasse Voitsberg-Köflach Bank AG Bankleitzahl 20839  
IBAN AT90 2083 9055 0117 3073 / BIC SPVOAT21XXX

Lilienthalgasse 28, 8020 Graz, Tel. +43650/829 15 74

Homepage: <http://www.minigolf-web.at>; E-Mail: [oebgv@oebgv.at](mailto:oebgv@oebgv.at)

Dokumentiert werden die Prüfprozesse und die Prüfergebnisse in Prüfprotokollen. Nachdem die Prüfung durchgeführt wurde, wird dem Fördernehmer ein vorläufiges Prüfprotokoll mit detaillierten Informationen zur Förderabrechnung/Kontrolle übermittelt. Werden innerhalb der Frist Nachreichungen zu fehlenden Informationen und/oder Ersatzbelege eingereicht, werden diese geprüft und in das finale Ergebnis entsprechend eingearbeitet. Das endgültige Ergebnis der Kontrolle bildet das von der Geschäftsführung gezeichnete finale Prüfprotokoll.

Im Zuge der gesamten Förderkontrolle ist die Abteilung Finanzen, Recht und Kontrolle im engen Kontakt und ständigen Austausch mit den Fördernehmern und steht bei rechtlichen und abrechnungs-spezifischen Fragen jederzeit zur Verfügung.